

Kirche und Demokratie

Zur Rolle Joseph Mausbachs in der Weimarer Nationalversammlung 1919

Bei den Wahlen zur Deutschen Nationalversammlung, die am 19. Januar 1919 stattfanden, wurde der Münsteraner katholische Moraltheologe Joseph Mausbach, der durch seine Vorträge auf den Katholikentagen der Vorkriegszeit eine bekannte Gestalt des deutschen Katholizismus geworden war, über die Liste des Zentrums für den Wahlkreis 17 (Münster – Minden – Schaumburg-Lippe) in die Weimarer Nationalversammlung gewählt. Seit kurzem auch Dompropst in Münster, stand sein Name auf der Liste der gewählten Zentrumsabgeordneten neben dem eines Gewerkschaftssekretärs, eines Landesökonomierates, eines Bäckermeisters, eines Eisenbahnwagenmeisters und eines Oberpostschaffners. Das Zentrum war eine Volkspartei. Da sich Mausbach immer auch als Seelsorger verstand und durch sein öffentliches Auftreten im Umgang mit Kreisen aus allen Bevölkerungsschichten vertraut war, fielen ihm die demokratischen Umgangsformen, die das politische und parlamentarische Leben erforderten, nicht schwer. Für den Wahlkampf hatte er eine Broschüre „Sozialismus und Christentum“ verfaßt, die vor allem auf die katholische Arbeiterschaft an Rhein und Ruhr abgestellt war¹.

Nach dem Zusammenbruch des Kaiserreichs, der Ausrufung der Republik am 9. November 1918 und der Bildung des Rates der Volksbeauftragten, der faktisch eine sozialistische Alleinregierung war, mußte es zunächst so scheinen, als würden die sozialistischen Parteien, die Mehrheitssozialdemokratie Eberts und Scheidemanns und die Unabhängigen Sozialdemokraten, die beide in dem größten Land des Reichs, in Preußen, vorerst die Regierung stellten, auch bei den anstehenden Wahlen zur verfassunggebenden Nationalversammlung die Mehrheit erreichen. Bekanntlich kam die vielfach erwartete sozialdemokratische Mehrheit in der Nationalversammlung nicht zustande. So kam es zur Bildung der Weimarer Koalition, an der sich die SPD als stärkste Partei, das katholische Zentrum als zweitstärkste und die linksliberale Deutsche Demokratische Partei (DDP) als drittstärkste Partei beteiligten. Im Grund genommen war die Weimarer Koalition die Wiederaufnahme des Bündnisses, das sich bereits bei der Verabschiedung der Friedensresolution im Juli 1917 gebildet hatte. Das Zusammengehen des Zentrums mit den Sozialdemokraten mochte überraschen, zumal, da man sich noch kurz zuvor im Wahlkampf von der „Weltanschauung“ des Sozialismus so vehement abgesetzt hatte. Aber das Zentrum, im Zuschnitt eine bürgerlich-konserva-

tive Partei mit einem starken Gewerkschaftsflügel, erwies sich in diesen Dingen als relativ pragmatisch.

In einem Brief an den damaligen päpstlichen Nuntius Eugenio Pacelli, den späteren Papst Pius XII., vom 24. Februar 1919 nannte Matthias Erzberger innen- wie außenpolitische Gründe für die Entscheidung des Zentrums, in die Koalition mit der SPD einzutreten: die deutsche Position bei den Friedensverhandlungen werde durch die große Mehrheit der Koalition im Parlament verstärkt; auf die Innenpolitik bezogen nannte Erzberger folgende Gründe:

„Würde das Zentrum in die Opposition gegangen sein, so würde das neue Kabinett auf sehr schwankendem Boden stehen. Die parteipolitischen Kämpfe würden sehr scharf werden. Unser Land käme nicht zu Ruhe. Die Nationalversammlung würde bald zur Ohnmacht verurteilt werden und das Land der Anarchie zum Opfer fallen. Durch den Eintritt in die Regierung hat das Zentrum auf der anderen Seite bereits erreicht, daß der ursprüngliche Entwurf der künftigen Reichsverfassung, welcher die Trennung von Staat und Kirche obligatorisch für alle Bundesstaaten aussprach, geändert worden ist.“²

Rückblickend schrieb Mausbach in seinen Lebenserinnerungen von 1927 über seine Tätigkeit als Abgeordneter der Nationalversammlung:

„An den lauten und öffentlichen Kämpfen und Ereignissen in Weimar habe ich als Neuling im Parlament und gemäß innerer Veranlagung fast nur beobachtend und miterlebend teilgenommen. Eine Ausnahme machten die Arbeiten im Verfassungsausschuß, die trotz der bedrängten und erhitzten Lage durchweg in ruhiger, fast akademischer Form verliefen und mir persönlich, da die besten Köpfe aller Parteien mitwirkten, reiche staatsrechtliche Belehrung gegeben haben. Die Beratungen wurden zu einem angespannten, hier und da dramatischen Ringen erst in den kulturpolitischen Fragen; hier am meisten bei den Schulartikeln der Verfassung. Die Verhandlungen der Fraktionsvertreter mußten bei dem Druck anderer politischer Fragen und Ereignisse schließlich im engsten Kreise geführt werden. Es weckt heute in mir angenehme, aber auch wehmütige Erinnerungen, an den Weimarer Sommer 1919 zurückzudenken; die meisten Teilnehmer an jenen vertraulichen Besprechungen, Männer wie Adolf Gröber, Peter Spahn, Friedrich Naumann, Franz Hitze, sind inzwischen schon vom irdischen Schauplatz abgetreten.“³

Nation, Demokratie und Kirche

Als Sprecher des Zentrums trat Mausbach erstmals am 11. März 1919 vor dem Plenum der Nationalversammlung im Weimarer Nationaltheater auf. In der Debatte kamen auch jene antikirchlichen Verordnungen zur Sprache, die der preußische Kultusminister der ersten Revolutionswochen, Adolf Hoffmann, ein kämpferischer Antiklerikaler von der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei (USPD), noch 1918 erlassen hatte und die von seinem Nachfolger, dem sozialdemokratischen Kultusminister Konrad Haenisch, wieder aufgehoben worden waren. All diese Maßnahmen hatten erhebliche Unruhe in den evangelischen wie katholischen Bevölkerungsteilen ausgelöst. In Preußen, insbesondere im Rheinland und Westfalen, hatte der Konflikt unmittelbar in den Wahlkampf zur Nationalver-

sammlung hineingespielt, teilweise eine Anti-Berlin-Stimmung erzeugt und separatistische Kräfte begünstigt.

Die SPD, inzwischen Koalitionspartner des Zentrums, hatte sich schnell von diesen kirchenkämpferischen Aktionen distanziert, aber nicht verhindern können, das Mißtrauen kirchlicher Kreise auf sich zu ziehen. Mausbach argumentierte in dieser Debatte der Nationalversammlung über das Verhältnis von Kirche und Staat nicht staatsrechtlich, sondern unter dem Aspekt der Freiheit der Religionsausübung, die, wie er sagte, auch für die Eltern gelte. Zudem gebe es auch eine „Freiheit der Religionsgesellschaften, nicht nur die Freiheit des Einzelnen“:

„Diese Freiheit ist die einzige gemeinsame Grundlage, auf die wir bei der heutigen Verschiedenheit der Bekenntnisse und Weltanschauungen und bei der ausgesprochenen Demokratie des neuen Reiches die religiöse Betätigung im Staate stellen können. Wir gönnen die Freiheit, die wir für uns fordern, auch jedem Anhänger abweichender religiöser Standpunkte.“⁴

Mausbach nannte als positive Beispiele die Verhältnisse in den Demokratien Belgiens, Hollands und der USA. An diesen Beispielen könne sich das neue Deutschland orientieren. In Deutschland sei bisher eine solche freiheitliche Entwicklung verhindert worden. Er erinnerte an den Kulturkampf. Wolle man aber jetzt mit den Methoden à la Adolf Hoffmann an den bismarckschen Kulturkampf wieder anknüpfen?

Indirekt antwortete Mausbach auf die auch in dieser Debatte geäußerten Vorwürfe zur Haltung der Kirchen während des Krieges: Wolle man jetzt die Erziehung der Kinder eines geschlagenen Volkes „gewissen staatssozialistischen Träumen und Forderungen unterwerfen“? Das aber hieße „in der Tat Deutschland dem vollen Untergang entgegentreiben“. Man könne ebensowenig ein monarchisch gesinntes Volk in begeisterte Republikaner verwandeln, wenn man die Kinder in „kirchenfreie“ und „religionsfreie“ Schulen schicke, wie man einen Sozialdemokraten durch Zwang in einen monarchischen Staatsbürger verwandeln könne. Es habe Zeiten gegeben, da sei der Glaube mit Waffengewalt verbreitet worden. Das sei, Gott sei Dank, längst vorüber. Aber es habe auch Zeiten gegeben, wo der Unglaube und die Unvernunft für ihre Ideen mit der Guillotine gearbeitet hätten, sagte Mausbach in Anspielungen auf die Französische Revolution, um dann ein Fazit zu ziehen: „Damit sind wir mit Ihnen einig: es soll im neuen Deutschland kein staatlicher Zwang in Dingen der religiösen Überzeugung herrschen, es soll volle Freiheit des Glaubens und des Gewissens walten.“⁵

Im Erfurter Programm der SPD von 1891 stand der Satz „Religion ist Privatsache“. Man verstand darunter, daß sich die Religion vor allem auf das Gefühlsleben beziehe. Dieses Konzept stieß sich aber mit dem katholischen Kirchenbegriff. Mausbach griff diesen Punkt auf und umwarb die Sozialdemokraten: Müßten sie nicht aus ihrem sozialistischen Verständnis heraus bei der Debatte über die Grundrechte und die Freiheiten des deutschen Volkes „auch an die kirchlichen

Gemeinwesen und Organisationen denken, mit denen so viele Millionen des deutschen Volkes lebendig verwachsen sind“? Die christliche Religion sei nie eine bloße Gefühlsreligion gewesen, „sie war stets eine soziale Macht, freilich nicht von dieser Welt, sie war stets eine sichtbare Kirche“⁶. Er zog eine verbindende Linie zwischen Nation, Demokratie und Kirche, beschrieb also die Grundlagen und Umrisse einer nationalen christlichen Demokratie. Das war zweifellos ein originärer Ansatz, der sich merklich von früheren kirchlichen Stellungnahmen zum Verhältnis von Kirche und Staat abhob. Hinter diesem Konzept stand eine Bejahung der Demokratie aus religiöser Überzeugung. Das „Volk“ der Nation und das „Volk“ der Kirche, so argumentierte Mausbach, sollten keine Gegensätze, sondern aufeinander bezogen sein.

Historischer Kompromiß über das Verhältnis von Kirche und Staat

Die entscheidenden Beratungen über die künftige Regelung des Verhältnisses von Kirche und Staat fanden Anfang April im Verfassungsausschuß in Weimar statt. Für das Zentrum gehörte auch Mausbach dem Verfassungsausschuß neben dessen Fraktionssprecher, dem 63jährigen Adolf Gröber, dem 73jährigen langjährigen Zentrumsabgeordneten Peter Spahn und dem 46jährigen Münchener Rechtswissenschaftler Konrad Beyerle an. Vorsitzender des Ausschusses war der Stuttgarter Rechtsanwalt Conrad Haußmann, der ebenso wie Friedrich Naumann die DDP in dem Ausschuß vertrat. Die Sozialdemokraten wurden bei den Beratungen über die Regelung des Verhältnisses von Kirche und Staat von dem Kölner Journalisten Jean Meerfeld, dem Frankfurter Juristen und Schriftsteller Max Quarck und dem Berliner Journalisten Simon Katzenstein vertreten. Der führende Sprecher der rechtsliberalen Deutschen Volkspartei (DVP) in dem Ausschuß war der angesehene Berliner Kirchen- und Staatsrechtler Wilhelm Kahl. Die konservative Deutschnationale Volkspartei (DNVP) vertraten der frühere Präsident des Oberlandesgerichts Karlsruhe, Adelbert Düringer, und der Dortmunder Pfarrer und Kirchenjournalist Gottfried Traub. Für die Reichsregierung nahmen der Innenminister Hugo Preuß, der den ersten Verfassungsentwurf ausgearbeitet hatte, und als Beauftragter der bekannte evangelische Kirchenhistoriker Adolf von Harnack an den Beratungen teil⁷.

Wenngleich die „bürgerlichen“ Parteien in diesem Ausschuß dominierten, so hing doch viel von der Haltung der Sozialdemokraten ab, weil sie die stärkste Fraktion in der Nationalversammlung vertraten. Die Meinungsverschiedenheiten bei dem Komplex Kirche und Staat bestanden vor allem zwischen den Sozialdemokraten, die eine strikte Trennung wünschten und die Kirchen lediglich als private Gesellschaft anerkennen wollten, und den Vertretern des Zentrums, der DNVP und DVP, die im großen und ganzen eine ähnliche Haltung vertraten und

die rechtliche Sicherung der Volkskirchen in der Verfassung wünschten. Auch Friedrich Naumann (DDP), der bekannte protestantische Publizist, suchte eine kirchenfreundliche Lösung und bemühte sich – schließlich mit Erfolg –, zwischen den entgegengesetzten Positionen zu vermitteln.

Die Situation innerhalb des Ausschusses wurde gleich zu Beginn der Beratungen am 1. April entschärft, als Jean Meerfeld für die SPD ankündigte, daß seine Partei eine friedliche Regelung dieser Fragen wünsche. „Meine Partei weiß aus Erfahrung“, erklärte er, „daß man einen Kampf gegen den Geist mit Aussicht auf Erfolg nicht führen kann.“ Man wünsche keine gewaltsame Trennung, sondern eine friedliche Einigung:

„Meine Partei ist dabei zu einem weitgehenden Entgegenkommen bereit; wir vermissen aber ein solches Entgegenkommen bei der Rechten und der christlichen Volkspartei (Zentrum). Ich gebe diesen Parteien zu bedenken, daß eine befriedigende Lösung gefunden werden muß, daß die Zeiten der Herrschaft der Kirche vorüber sind und daß daher auch von ihrer Seite Zugeständnisse gemacht werden müssen. Meine Partei will keinen Kulturkampf. Sie anerkennt die Bedeutung und die Macht der Religion auch für die Gegenwart. Sie weiß, daß die Religion ein inneres Bedürfnis für zahllose Menschen ist; sie erkennt ebenso an, daß diese Menschen durchweg das Bedürfnis zum Zusammenschluß in kirchlichen Gemeinschaften haben und daß man diesem Zustande Rechnung tragen muß. Die Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche soll daher zum Frieden führen, aber nicht zum Kriege.“⁸

Die Erklärung Meerfelds wurde von Naumann und Mausbach nachdrücklich begrüßt. „Ich glaube“, erklärte Mausbach, „daß die Gegensätze zwischen dem Standpunkte der sozialdemokratischen Partei und unseren Anschauungen nicht so unvereinbar sind, wie man auf dem ersten Blick meinen könnte ... Meine Partei kann eine Strecke Weges mit den Sozialdemokraten zusammengehen“⁹. Angesichts der unerwarteten Konzilianz im Umgang miteinander gelang es dem Verfassungsausschuß, in wenigen Tagen die künftigen Formulierungen der Verfassung über die Beziehungen von Kirche und Staat zu vereinbaren. Die entscheidende Rolle dafür, daß der Kompromiß über das Verhältnis von Kirche und Staat zustande kam, spielte in dem Ausschuß zweifellos Friedrich Naumann. Theodor Heuss, der mit Naumann persönlich eng vertraut war, hat dies in seiner Naumann-Biographie festgehalten¹⁰. Es war Naumann, der letztlich das Mißtrauen der Sozialdemokraten brach, indem er nach zahlreichen Einzelgesprächen so gut wie sämtliche späteren Verfassungsartikel zu Kirche und Staat als gemeinsame Abänderungsanträge mit den Sozialdemokraten Meerfeld und Quarck einbrachte. Zwar wurden zuvor sämtliche entsprechenden Anträge des Zentrums „abgelehnt“, aber an ihrer Stelle die „Abänderungsanträge“ im Ausschuß angenommen.

So verdankte nicht zuletzt die evangelische Kirche ihr materielles Überleben 1919 ihrem früheren Pfarrer Naumann, mit dem sie lange Zeit in einem gespannten Verhältnis gestanden hatte. Naumann war es auch, der es verstand – ähnlich wie Mausbach für die katholische Seite –, seiner Kirche den Übergang vom mon-

archischen Obrigkeitsstaat in die Demokratie verständlich und zumindest etwas leichter zu machen.

Schwieriger allerdings gestaltete sich die Regelung der Schulfrage, die mit dem Problem von Kirche und Staat zusammenhing und die zu zähen Verhandlungen führten, die im April im Verfassungsausschuß begannen und sich bis zum Juli, also bis zur endgültigen Verabschiedung der Verfassung, hінzogen. Bei der zweiten Lesung des Verfassungsentwurfs im Plenum der Nationalversammlung trat Mausbach am 18. Juli 1919 als Berichterstatter des Ausschusses für die Regelung des Verhältnisses von Kirche und Staat auf¹¹. Nach ihm sprachen Kahl, Quarck und Naumann. Sie alle würdigten die historische Bedeutung des bei der Regelung des Verhältnisses von Kirche und Staat erzielten Kompromisses, der einerseits den Kirchen Freiheit gab, andererseits aber auch die Freiheit vor kirchlichen Übergriffen gewährleistete. Zur Begründung des späteren Art. 137 der Weimarer Verfassung führte Mausbach als Berichterstatter aus:

„Es besteht keine Staatskirche', spricht das Trennungsprinzip scharf aus gegenüber einer bestimmten, engen Verbindung zwischen Staat und Kirche, wie sie bei der evangelischen Landeskirche bislang vorhanden war. Der Satz ist nicht beanstandet worden. Im zweiten Absatz ist mit derselben Einstimmigkeit der Grundsatz angenommen worden, daß für alle die volle Freiheit besteht, Religionsgesellschaften zu gründen.“¹²

Zugleich begründete Mausbach die Beibehaltung des Charakters der Kirchen und Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts im Art. 137:

„In dem folgenden Abs. 5 handelt es sich um die öffentliche Rechtsstellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften. An diesem Gegenstand hat sich eine eingehende und gegensätzliche Erörterung und Beurteilung angeknüpft.“ Deren Ergebnis sei gewesen, „daß jede Körperschaft des öffentlichen Rechts als solche eine besondere Bedeutung für die Öffentlichkeit, für das staatliche und gesellschaftliche Leben besitzen muß, und daß sie aus diesem Grunde auch eine besondere Berücksichtigung im staatlichen Recht beanspruchen könne; so zum Beispiel einen eigens gearteten strafrechtlichen Schutz und das Recht der Besteuerung.“¹³

Der eigentliche Kompromiß, der in den vorausgegangenen Verfassungsberatungen über das Verhältnis von Kirche und Staat erzielt worden war, aber bestand in der Zuordnung der traditionellen Kirchen und der kleineren Religionsgemeinschaften zueinander. Zu diesem Kompromiß führte Mausbach aus:

„Gegen die Herabsetzung der christlichen Kirche auf das rein privatrechtliche Niveau hat sich die Mehrheit des Ausschusses von vornherein gestäubt. Von anderer Seite bestand allerdings durchaus keine Neigung, irgendein Vorrecht der christlichen Kirche vor den Sekten oder neugegründeten Religionsgemeinschaften auszusprechen. Die Lösung dieses Gegensatzes ist in einer Weise gefunden worden, die man in etwa als originell, als geschichtlich und jedenfalls zeitgeschichtlich bedeutsam bezeichnen kann. Wir haben nicht versucht, die christlichen Kirchen mit ihrer tausendjährigen oder mehrhundertjährigen Vergangenheit, mit ihren Kulturleistungen und ihren wohl erworbenen Rechten einfach auf den Stand eines Privatvereins herabzusetzen. Wir haben umgekehrt auch den Sekten und den religiösen Neubildungen die Möglichkeit gegeben und erleichtert, die gleichen sowohl privaten als öffentlichen Rechte zu erwerben.“

Durch diesen Kompromiß seien nicht die alten Kirchen auf eine „Gleichheit auf dem Niveau des Alltäglichen“ herabgesetzt worden, sondern es seien sowohl die Kirchen wie die kleineren Religionsgemeinschaften, wie Mausbach es formulierte, auf dieselbe „ideale, kulturbedeutsame und staatsrechtliche Höhe“ gebracht worden¹⁴. Das war, knapp zusammengefaßt, der historische Kompromiß der Weimarer Verfassung über das Verhältnis von Kirche und Staat, den die Bundesrepublik später im Wortlaut in den Verfassungstext des Grundgesetzes übernommen hat.

Die Weimarer Verfassung wurde am 31. Juli 1919 mit 262 Stimmen gegen 75 Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen. Für die Verfassung stimmten die Abgeordneten der SPD, des Zentrums und der Deutschen Demokratischen Partei, dagegen die Abgeordneten der Deutschen Volkspartei, der Deutschnationalen Volkspartei und der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei. Die Verfassung enthielt – wie die Verfassung von 1848 und das Grundgesetz von 1949 – einen Grundrechtsteil. Die bismarcksche Reichsverfassung von 1871 hatte darauf verzichtet. Es waren vor allem Friedrich Ebert, Friedrich Naumann und Abgeordnete des Zentrums gewesen, die auf die Aufnahme der Grundrechte in die Verfassung gedrängt hatten¹⁵.

In den letzten Monaten vor der Schlußabstimmung hatten die Verfassungsberatungen im Schatten der Debatte über die Annahme oder Ablehnung des Friedensvertrags gestanden. Mausbach hatte mit der Mehrheit der Fraktion des Zentrums und mit den Sozialdemokraten bei der namentlichen Abstimmung dem Friedensvertrag zugestimmt, die übrigen „bürgerlichen“ Parteien, die DNVP und die DVP, ja sogar die linksliberale DDP Friedrich Naumanns hatten den Friedensvertrag abgelehnt. Selbst in dieser außenpolitischen Debatte kamen konfessionelle Momente zum Tragen. In einer gemeinsamen Beratung der beiden Zentrumsfraktionen in der Nationalversammlung und in der Preußischen Landesversammlung am 9. und 11. Mai 1919 wurde angeregt, Aufrufe an die Katholiken in aller Welt zu richten, um sie für die Abwehr der als unerträglich empfundenen Bedingungen des Friedensvertrags zu gewinnen. Das war sicherlich nicht sehr realistisch gedacht. Mausbach legte den Entwurf eines Aufrufs an die Katholiken in aller Welt vor, der unter anderem darauf hinweisen sollte, daß alle Bemühungen Papst Benedikts XV. während des Kriegs dem Frieden gedient hätten¹⁶. Man besann sich auf die internationale Gemeinschaft der katholischen Kirche. Wie immer diese Stimmungen im nachhinein zu werten sind, die Zustimmung des Zentrums zu dem Friedensvertrag hing zweifellos auch damit zusammen, daß man ähnlich wie die Sozialdemokraten mehr Vertrauen in die internationale Gemeinschaft setzte, als dies dem überwiegend protestantischen „bürgerlichen Lager“ in Deutschland möglich war.

Der Weimarer Schulkompromiß

Die heftigen Auseinandersetzungen um den Friedensvertrag führten mittelbar zu einem kulturpolitischen Ergebnis von großer Tragweite, zu dem sogenannten „Weimarer Schulkompromiß“. Der Verfassungsausschuß der Nationalversammlung hatte sich bei den ersten Beratungen im April 1919 zunächst mehrheitlich auf die Vorstellungen der SPD, der DDP und der DVP geeinigt, die Volksschulen künftig in der Regel als überkonfessionelle Gemeinschaftsschulen einzurichten¹⁷. Auch Mausbach und Gröber hatten, wenn auch zögerlich, zunächst die Zustimmung des Zentrums angedeutet, nachdem gesichert schien, daß wenigstens der Religionsunterricht als ordentliches Schulfach auf konfessioneller Grundlage erhalten blieb, wie dies der spätere Art. 149 der Verfassung auch tatsächlich vorsah. Dort wurde festgesetzt, daß der „Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Glaubensgemeinschaft“ erteilt werde. Die zunächst beabsichtigte Einführung der Gemeinschaftsschule als Regelschule hätte allerdings die Konfessionalität der Volksschulen aufgehoben, die in den meisten deutschen Ländern seit der Reformation und Gegenreformation üblich, aber seit der Mitte des 19. Jahrhunderts unter dem Einfluß des Liberalismus und später der Sozialdemokratie zunehmend umstritten war. Die weiterführenden Schulen wie die Gymnasien, soweit sie als öffentliche Schulen von den Ländern und Gemeinden getragen wurden, waren dagegen bereits seit dem 19. Jahrhundert überkonfessionell.

Mit dem Rücktritt des Kabinetts Scheidemann im Juni 1919, das die Zustimmung zu dem Friedensvertrag verweigert hatte, war die DDP aus der Reichsregierung ausgeschieden. Damit war, wie sich zeigte, auch die parteipolitische Basis für die im April vereinbarte Regelung der Schulfrage hinfällig geworden. Dem neuen Kabinett Bauer (SPD), das schließlich den Versailler Vertrag unterzeichnete, gehörten nur noch die SPD und das Zentrum an. Um das Zentrum in der Regierung zu halten, mußten die Sozialdemokraten einen hohen kulturpolitischen Preis zahlen, nämlich eine alte programmatische Forderung der SPD, den Grundsatz der Weltlichkeit der Schule, aufgeben. In den Koalitionsverhandlungen einigten sich SPD und Zentrum auf den Weimarer Schulkompromiß.

Die SPD, von Reichspräsident Ebert dazu gedrängt, erklärte sich bereit, dem Koalitionspartner den Erhalt der Konfessionsschulen zuzugestehen und zu dessen Sicherung das Elternrecht in der Reichsverfassung zu verankern. Der Schulkompromiß sah zwar im Prinzip die Gemeinschaftsschule vor, räumte aber bei den Volksschulen den Eltern das Recht ein, darüber zu entscheiden, ob die Volksschulen als Gemeinschaftsschulen, Konfessionsschulen oder als (nichtkonfessionelle) Weltanschauungsschulen zu errichten seien. Diese Regelung wurde durch Art. 146 in der Verfassung verankert. Art. 147 garantierte zudem die Errichtung von weiterführenden Schulen als Privatschulen. Dies waren häufig katholische

Klosterschulen. Schließlich sicherte Art. 149 auch noch den Fortbestand der (konfessionellen) theologischen Fakultäten an den Universitäten.

Entscheidend aber war letztlich der unscheinbare Art. 174, der festsetzte, daß bis zur Verabschiedung eines Reichsschulgesetzes die bestehende Rechtslage weiter bestehe¹⁸. So wurden durch Art. 174 die bisherigen Konfessionsschulen des Kaiserreichs von der Republik praktisch übernommen. Aber zugleich blieben auch die Gemeinschaftsschulen, wie sie in Baden und Hessen seit Jahrzehnten bestanden, unangetastet erhalten. Während der zweiten Lesung der Reichsverfassung am 18. Juli 1919 wurde der SPD sowohl von Abgeordneten der DDP, der DVP und der DNVP sowie von der USPD vorgeworfen, sich auf einen Schulkompromiß mit dem Zentrum eingelassen zu haben¹⁹. Die SPD rechtfertigte ihre Haltung mit der Verweigerungstaktik der DDP und der politischen Notwendigkeit, den Schulfrieden zu sichern und einen Kulturkampf zu vermeiden²⁰. Im übrigen arbeiteten SPD und Zentrum als Regierungsparteien bei der Lösung der anstehenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen erstaunlich gut zusammen²¹.

Die Schulfrage blieb bis in die letzten Stunden vor der dritten Lesung der Verfassung in der Nationalversammlung am 31. Juli heftig umstritten. Die endgültige Fassung des Schulartikels fand schließlich doch noch eine breite Mehrheit durch die Zustimmung der SPD, des Zentrums, der DDP und der DNVP²². Da das geplante Reichsschulgesetz nie zustande kam²³, bestanden der Weimarer Schulkompromiß und die Konfessionalität der meisten Volksschulen – abgesehen von der NS-Zeit 1933 bis 1945 und der späteren DDR – in den meisten deutschen Ländern praktisch bis in die 60er Jahre fort, als Länder wie Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz jene Gemeinschaftsschule als Regelschule einführten, wie sie schon 1919 bei den ersten Verfassungsberatungen für die Volksschulen geplant gewesen war.

Kulturpolitik und Reichseinheit

Dennoch waren 1919 kämpferische katholische Kreise mit dem vom Zentrum erreichten Kompromiß unzufrieden. Das Mißtrauen galt aber sicherlich auch den anderen an dem Kompromiß beteiligten Parteien, wenn nicht sogar der Weimarer Demokratie selbst. Mausbach verteidigte den im Juli 1919 erzielten Weimarer Schulkompromiß am 6. August in einem Beitrag für die „Kölnische Volkszeitung“ mit der Bemerkung: „Es war ein Aufatmen“²⁴, und auch noch in späteren Jahren rechtfertigte er die vermittelnde Haltung der Zentrums Politiker, besonders die Gröbers beim Aushandeln des Schulkompromisses mit den anderen Parteien. „Ein glücklicher Augenblick“, schrieb Mausbach am 25. April 1924 in der Berliner katholischen Tageszeitung „Germania“, habe 1919 allein den Kompromiß er-

möglichst. Denn die Mehrheitsverhältnisse seien für die katholischen Schulwünsche äußerst ungünstig gewesen. Die Politiker des Zentrums hätten „nur auf Grund ihrer Stellung in der Koalition ... und auf dem Wege vertraulicher Besprechungen“ etwas erreichen können.

„Auch diese wären aber ergebnislos geblieben, wenn nicht einerseits der gewaltige Druck der politischen Lage hinzugekommen wäre, andererseits das Zentrum in unermüdlichen, mit allen loyalen Machtmitteln geübten Vorstößen sich für die konfessionelle Schule eingesetzt hätte – ich zähle in meiner Mappe 16 Entwürfe –, die wir nacheinander der Linken aufzuzwingen suchten.“²⁵

Mausbach bestätigt damit indirekt, daß ohne den innenpolitischen Druck, der von dem Friedensvertrag ausging, der erzielte Schulkompromiß der Weimarer Verfassung kaum zustande gekommen wäre.

Aber auch das weitere Argument der Befürworter des Schulkompromisses, das 1919 sowohl von der SPD wie vom Zentrum angeführt wurde, nämlich daß der Schulkompromiß politisch notwendig sei, um die Reichseinheit zu sichern, ist nicht einfach von der Hand zu weisen. Denn tatsächlich waren die separatistischen Strömungen, die seit Ende 1918 im Rheinland entstanden und zur Forderung nach der Gründung eines westdeutschen Staates führten, auch eine Reaktion der dortigen katholischen Bevölkerung auf die antiklerikalen Schulerlasse gewesen, die der kulturkämpferisch auftretende zeitweilige preußische Kultusminister der linksradikalen USPD, Adolf Hoffmann, Ende 1918 herausgebracht hatte²⁶.

In der politisch äußerst kritischen Situation des Sommers 1919 wollte sich die SPD in betonter Distanzierung zur USPD, aber notfalls auch zu den Liberalen der DDP, gegenüber den deutschen Katholiken als ein verlässlicher politischer Partner zeigen. Zudem war für SPD und Zentrum kaum zu übersehen, daß die beiden bürgerlichen Rechtsparteien der DVP und DNVP mit ihrer Zustimmung zu der Gemeinschaftsschule zugleich nationalistische Motive verbanden. So lehnten es die Sprecher dieser beiden Parteien in der Schuldebatte der Nationalversammlung im Juli 1919 ab, die schulische Erziehung auf den Grundsatz der Völkerversöhnung zu verpflichten²⁷.

Wenige Tage vor der Schlußabstimmung über die Verfassung starteten die Deutschnationalen mit der Rede ihres Reichstagsabgeordneten Graefe am 25. Juli eine aggressive politische Kampagne gegen führende Vertreter der neuen Regierung und insbesondere gegen den neuen Reichsfinanzminister Erzberger, denen sie die Verantwortung für die Niederlage im Krieg und für den jetzigen „Schmachtfrieden“ anlasteten²⁸. In der Situation des Juli 1919 war die Kulturpolitik unlöslich mit der deutschen Innen- und Außenpolitik verflochten. „Mit dem Weimarer Schulkompromiß und der Verabschiedung des Friedensvertrages“, so ist zu Recht gesagt worden, „dokumentierten Sozialdemokratie und Zentrum ihre Bereitschaft und Fähigkeit zu staatspolitischer Verantwortung in schwerer Zeit.“²⁹

Innerkatholische Gegensätze

Mausbach zählte in den folgenden Jahren zu den entschiedenen Verteidigern der Weimarer Verfassung, und er warb um Verständnis für die Weimarer Demokratie. Gegenüber innerkirchlichen Kritikern³⁰ verteidigte Mausbach die Verfassung in einer von dem „Volksverein“ verbreiteten Schrift „Kulturfragen der deutschen Verfassung. Eine Erklärung wichtiger Verfassungsartikel“, die 1920 erschien. In einer weiteren Schrift, „Religionsunterricht und Kirche. Aus den Beratungen des Weimarer Verfassungsausschusses“ setzte er sich mit den rechtsstehenden katholischen Kreisen, die sich im sogenannten „Katholikenausschuß“ der Deutschnationalen Volkspartei zusammengeschlossen hatten, und mit deren Kritik an der Einführung der Grundschule als „Volksschule“, also als eine alle Schichten umfassende „Einheitsschule“, auseinander.

Auf dem Münchener Katholikentag 1922 stießen die innerkatholischen Gegensätze über die Haltung zur Verfassung aufeinander. Der Kölner Oberbürgermeister Adenauer, der als Präsident fungierte, setzte sich ebenso wie Mausbach in seiner Rede über „Christliche Staatsordnung und Staatsgesinnung“ für die Zustimmung der deutschen Katholiken zur Weimarer Verfassung ein³¹. Der Münchener Erzbischof Faulhaber trug in seiner pointierten Diktion – wie schon in früheren Reden und Hirtenbriefen – seine offenen Vorbehalte gegen das Konzept der pluralistischen Gesellschaft, das den Kirchenartikeln der Verfassung zugrunde lag, vor und hielt auch mit seiner monarchischen Grundhaltung nicht zurück³². In seiner Schlußansprache ging Adenauer unzweideutig auf Distanz zu den Äußerungen Faulhabers. Hans-Peter Schwarz beschreibt in seiner Adenauer-Biographie, wie beide, der Münchener Erzbischof und der Kölner Oberbürgermeister, mit hochroten Köpfen das Podium verließen³³.

Mausbach entwickelte in seiner etwas nüchtern-professoral gehaltenen Rede die Staatslehre Papst Leos XIII., die die Option für die jeweilige Staatsform, also die Frage, ob Monarchie oder Republik, offengelassen hatte. Er forderte die deutschen Katholiken auf, in der neuen Demokratie mitzuarbeiten:

„Wir Deutschen sind schon von Natur aus unpolitischer angelegt als andere Nationen; und die furchtbaren Enttäuschungen, die wir durchgemacht haben, haben in vielen das letzte Fünkchen der Teilnahme am öffentlichen Leben erstickt. War das früher schon ein Fehler, so wäre es sündhaft und verhängnisvoll bei der heutigen demokratischen Staatsform. Demokratie ist undenkbar, Demokratie wird notwendig zum reinen Zerrbild, wenn die tüchtigen, die gewissenhaften Männer und Frauen, sich vom Staatsleben zurückziehen und in private Sorgen einspinnen.“³⁴

Er warnte die Katholiken, abseits zu stehen und nicht an der Demokratie zu partizipieren. Mausbach starb 1930. Er war wie Erzberger und Adenauer eine der führenden Persönlichkeiten des deutschen Katholizismus, die sich bewußt für den Weg der deutschen Katholiken von dem Kaiserreich in die Weimarer Demokratie engagierten.

ANMERKUNGEN

- ¹ Sozialismus u. Christentum (Münster 1919). Zu den politischen Schriften 1919 auch: Das Wahlrecht der Frau (Münster 1919); Die Kulturpolitik des Zentrums (Mönchengladbach 1920).
- ² Zit. n. K. Epstein, Matthias Erzberger u. das Dilemma der deutschen Demokratie (Frankfurt 1976) 328 f.
- ³ Joseph Mausbach, in: Die Religionswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen, hg. v. E. Stange (Leipzig 1927) 25.
- ⁴ Die deutsche Nationalversammlung im Jahre 1919, Bd. 3, hg. v. E. Heilfron (Berlin 1920) 1657.
- ⁵ Ebd. 1669. ⁶ Ebd. 1670.
- ⁷ Vgl. das Kapitel Revolution and the Making of a Constitution 1918–1919, in: E. Lovell Evans, The German Center Party 1870–1933 (Carbondale and Edwardsville 1981) 221–240.
- ⁸ Verhandlungen der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung Bd. 336 (Anlagen zu den Stenographischen Berichten) Nr. 391: Bericht des Verfassungsausschusses (Berlin 1920) 188. ⁹ Ebd. 191.
- ¹⁰ Th. Heuss, Friedrich Naumann. Der Mann, das Werk, die Zeit (Stuttgart ²1941).
- ¹¹ Heilfron (A. 4), Bd. 6, 4001–4008 u. 4046–4049.
- ¹² Ebd. 4004. ¹³ Ebd. 4004 f. ¹⁴ Ebd. 4005.
- ¹⁵ D. Grimm, Die Bedeutung der Weimarer Verfassung in der deutschen Verfassungsgeschichte. Vortrag am 10. 10. 1989 in der Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte (Heidelberg 1990).
- ¹⁶ Die Zentrumsfraktion in der verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung 1919–1921. Sitzungsprotokolle, hg. v. A. H. Leugers-Scherzberg und W. Loth (Düsseldorf 1994) 36.
- ¹⁷ Vgl. das Kapitel Die Entstehung der Schulartikel der Weimarer Reichsverfassung, in: G. Grünthal, Reichsschulgesetz u. Zentrumsparität in der Weimarer Republik (Düsseldorf 1968) 36–67, sowie generell zur Haltung des Zentrums in der Weimarer Nationalversammlung: R. Morsey, Die Deutsche Zentrumsparität 1917–1923 (Düsseldorf 1966) 163–269 u. Evans (A. 7) 221–240.
- ¹⁸ M. Botzenhart, Deutsche Verfassungsgeschichte 1896–1949 (Stuttgart 1993) 141; Evans (A. 7) 139 f.
- ¹⁹ So am 18. 7. 1919 die „bürgerlichen“ Abgeordneten Seyfert für die DDP (Heilfron, Bd. 6, 4105–4111), Beuermann für die DVP (ebd. 4124–4126) u. Traub für die DNVP (ebd. 4111–4114).
- ²⁰ Vgl. Die SPD-Fraktion in der Nationalversammlung 1919–1920 (Quellenedition), hg. v. H. Potthoff u. H. Weber (Düsseldorf 1986). Die Schulfrage wurde in folgenden Sitzungen der SPD-Fraktion behandelt: am 4. 7. 1919 (ebd. 124), am 11. 7. 1919 (ebd. 135 f.), am 14. 7. 1919 (ebd. 139 f.), am 28. 7. 1919 (ebd. 147) und am 30. 7. 1919 (ebd. 149), d. h. einen Tag vor der letzten Abstimmung in der Nationalversammlung am 31. 7. im Rahmen der dritten Lesung der Verfassung.
- ²¹ Evans (A. 7) 233. ²² Heilfron, Bd. 7, 435; Grünthal (A. 17) 67.
- ²³ Das 1927 gebildete Kabinett Wilhelm Marx' (Zentrum), eine „bürgerliche“ Koalition von Zentrum, DNVP, DVP und der inzwischen vom Zentrum abgespaltenen Bayerischen Volkspartei (BVP), scheiterte nach einem Jahr daran, daß es nicht gelang, das seit 1920 geplante Reichsschulgesetz zustande zu bringen: vgl. W. Ribhegge, Konservative Politik in Deutschland. Von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart (Darmstadt 1989) 201.
- ²⁴ Grünthal (A. 17) 67.
- ²⁵ Mausbach: Die Rettung der Bekenntnisschule in der RV, in: Germania Nr. 152 vom 25. 4. 1924, zit. bei Grünthal (A. 17) 57.
- ²⁶ K. D. Erdmann, Adenauer in der Rheinlandpolitik nach dem Ersten Weltkrieg (Stuttgart 1966) 46; K. Nowak, Geschichte des Christentums in Deutschland. Religion, Politik u. Gesellschaft vom Ende der Aufklärung bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts (München 1995) 204 f.
- ²⁷ Heilfron, Bd. 6, 4122 f. u. 4145. ²⁸ Ribhegge (A. 23) 179–181.
- ²⁹ Potthoff u. Weber (A. 20) XXXVI.
- ³⁰ Vgl. das Kapitel Der „Verfassungsstreit“ im deutschen Katholizismus, in: Morsey (A. 17) 236–242; H. Lutz, Demokratie im Zwielicht. Der Weg der deutschen Katholiken aus dem Kaiserreich in die Republik 1914–1925 (München 1963).
- ³¹ Die Reden gehalten in der öffentlichen u. geschlossenen 62. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu München, 27. bis 30. 8. 1922 (Würzburg 1923) 181–192.
- ³² So Faulhaber in seiner Begrüßungsansprache am 27. 8., in der er den Satz formulierte: „Gottesrecht bricht Staatsrecht“ (ebd. 1–5).
- ³³ Hans-Peter Schwarz, Adenauer. Der Aufstieg 1876–1952 (Stuttgart 1986) 247.
- ³⁴ 62. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands (A. 31) 186.